

Bütower Kreisblatt.

N^o. 24.

Bütow, den 13. Juni

1849.

Amtliche Bekanntmachungen.

N^o. 82. Nachdem nunmehr in Befolgung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17 October v. J., die zum Dienst der in der Bürgerwehr verpflichteten männlichen Bewohner des Kreises, vorschrittlich ermittelt worden, habe ich die nach §. 36 ibid. mir zustehende Formation der zur ersten Dienstliste gehörigen Männer dergestalt bewirkt, daß die hiesige Stadt incl. königlich und adlig Bütow einen, und die übrigen ländlichen Ortschaften vier Bataillons-Bezirke bilden. Das nachfolgende Verzeichniß giebt genau an, wieviel Ortschaften zu den resp. Bataillons- und Compagnie-Bezirken gehören, und wieviel Bürgerwehrlustige in jeder Ortschaft vorhanden sind. Hiervon haben die Schulzenämter die Betheiligten mit dem Hinzufügen in Kenntniß zu setzen, daß das wegen Bildung der Bürgerwehr auf dem platten Lande ferner noch Nöthige, von mir nächstens angeordnet werden wird.

Bütow, den 8. Juni 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeld.

IItes Bataillon.

a. 1te Compagnie.

Buchwalde	92	Bürgerwehrmänner
Lupowste	22	"

b. 2te Compagnie.

Fassen	26	"
Gr. Guskow	56	"
Kl. Guskow	33	"

c. 3te Compagnie.

Gr. Pomeiske	35	"
Kl. Pomeiske	18	"

Zellentsch	17	Bürgerwehrmänner
Polczen	35	"
d. 4te Compagnie.		
Louken	16	"
Petersdorf	14	"
Gersdorf	35	"
Mangwitz	31	"

430 Bürgerwehrmänner.

IItes Bataillon.

a. 1te Compagnie.

Sonnenwalde	30	Bürgerwehrmänner
Gzardamerow	20	"
Islawdamerow	36	"

b. 2te Compagnie.

Gröbenzin	25	"
Stüdniß	45	"
Sommin	36	"

c. 3te Compagnie.

Klonczen	37	"
Przywors	19	"
Bernsdorf	57	"

d. 4te Compagnie.

Zerrin	37	"
Reckow	36	"
Gr. Platenheim	15	"
Kl. Platenheim	13	"

406 Bürgerwehrmänner.

IIItes Bataillon.

a. 1te Compagnie.

Hygendorf	71	Bürgerwehrmänner
Damsdorf	76	"

b. 2te Compagnie.

Gr. Tuchen	68	"
Zemmen	43	"

c. 3te Compagnie.		
Irzebiatkow	91	Bürgerwehrmänner
d. 4te Compagnie.		
Neuhütten	15	=
Gr. Massowiß	39	=
Kl. Massowiß	25	=
Pyaschen	13	=

441 Bürgerwehrmänner.

IVtes Bataillon.

a. 1te Compagnie.		
Damerkow	49	Bürgerwehrmänner
Tangen	40	=
Kl. Tuchen	24	=
b. 2te Compagnie.		
Kathkow	53	=
Moddrow	40	=
Struffow	13	=
c. 3te Compagnie.		
Borntuchen	61	=

Morgenstern	43	Bürgerwehrmänner
d. 4te Compagnie.		
Krossnow	38	=
Bussecken	25	=
Weddersin	18	=
Gramenz	19	=
Dampen	12	=

435 Bürgerwehrmänner.

N^o 83. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatte No. 19 und 20 vom 4ten d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Zahl der zur Ausrüstung der Kriegs-Marine erforderlichen Schiffahrer bereits erreicht ist, daher keine Freiwilligen weiter angenommen werden können.

Cöslin, den 25. Mai 1849.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Der Preußen drei Worte.

Der Preußen drei Worte sind inhaltsschwer
Und gehen von Munde zu Munde;
Sie stammen nicht nur von den Vätern her,
Das Herz auch giebt davon Kunde.
Dem Preußen ist nimmer sein Werth geraubt,
So lang er an die drei Worte glaubt.

Mit Gott! Ist das erste, das heiligste Wort,
Das tief in das Herz ihm geschrieben.
Denn Gott ist sein Vater, Gott ist sein Hort,
Er hört nicht auf ihn zu lieben;
Wags stürmen und toben auch um ihn her,
Mit Gott steht der Preuße wie Fels im Meer.

Zum zweiten der Worte bekennt sich gern
Der Preuße mit stolzem Gefühle,
Der König, er steht seinem Herzen nie fern,

Trotz allem verkehrten Gemühle;
Es fehlt ihm nimmer der treue Muth,
Dem Könige opfert er Gut und Blut.

Das Dritte der Worte, ein heiliger Klang,
Dem zweiten ist's enge verbunden,
Stets gilt ihm des Preußen herzinnigster Drang,
In frohen und traurigen Stunden:
Wenn's Vaterland ruft, es ist ihm Gebot,
Fürs Vaterland weicht er sich freudig dem Tod.

Die drei Worte bewahret euch fort und fort,
Sie pflanzet von Munde zu Munde;
Sie bleiben dem Preußen ein sicherer Hort
In jeder gefährvollen Stunde.
Mit Gott, für den König, fürs Vaterland!
So schwödret im Herzen, mit Mund und Hand.

(Pom. Volksfrnd.)

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königl. Finanz-Ministerium dem Domänenpächter v. Narzynski auf seinen Antrag den Rücktritt von dem mit dem Bevollmächtigten des Ministeriums abgeschlossenen Kaufvertrag über mehrere Parzellen der Domäne Mokrau, im Königer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder gestattet hat, sollen die dadurch wieder vakant gewordenen 19 Parzellen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 25. Juni d. J.

Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokal der Königlichen Meliorations-Verwaltung hieselbst angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade. Karte, Veräußerungsplan und Bedingungen sind im Terminslokal einzusehen. Die Taxen der Parzellen gehen von circa 625 Rthl. bis 1800 Rthl.. Ein Viertel des Preises

muß sofort als Kaution deponirt werden. Das Kaufgeld wird amortisirt. Die Uebergabe findet noch zum 1. Juli c. statt. Für diejenigen Parzellen, für welche das Gebot die Taxen erreicht, kann sofort im Termin der Zuschlag ertheilt werden.

Gzerst, den 25. Mai 1849.

Der Kammergerichts-Assessor
v. Schierstedt.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 7. Juni 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen . . .	12 Scheffel	— Rthl.	21	4/2	—	—
Gerste . . .	—	—	16	—	—	—
Hafer . . .	—	—	13	—	—	—
Erbsen . . .	—	1	2	—	6	—
Kartoffeln . . .	—	—	5	—	—	—
Stroh das Schock . . .	—	3	15	—	—	—
Heu der Centner . . .	—	—	15	—	—	—

Extra = Beilage

zum Bütower Kreisblatt Nr. 24.

N^o 84. Nachdem nunmehr die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer angeordnet worden ist, bringe ich nachstehend die desfallige Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai und das hierzu gehörige Reglement vom 31. Mai zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen, und weise zugleich sämtliche Schulzenämter sowie den hiesigen Magistrat an, sofort unter Benutzung des beigefügten Schema, die vorgeschriebene Urwählerliste dergestalt anzufertigen, daß dieselbe nachdem sie 3 Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegen, spätestens am 3. Juli c. von den Schulzen hier eingereicht ist. Alle dann noch fehlenden Urwählerlisten werden unter allen Umständen auf Kosten der säumigen Schulzen am 4. Juli c. an Ort und Stelle angefertigt und hieher befördert.

Bei Aufstellung der Urwählerlisten sind folgende Punkte genau zu beachten:

1. In diese Liste ist jeder selbstständige Preuße, welcher das 24te Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses verloren, auch in der Gemeinde worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, als stimmberechtigter Urwähler aufzunehmen, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen = Unterstützung erhält.
2. Die stimmberechtigten Urwähler sind der Reihe nach so aufzuführen, daß die Höchststeuernden zuerst folgen.
3. Auch diejenigen Personen, welche zur Zeit keine Steuern zahlen z. B. Prediger, Lehrer, Invaliden etc. sind sofern sie im Uebrigen den im §. 8 der Verordnung vom

30. Mai c. aufgeführten Bedingungen entsprechen, als stimmberechtigte Urwähler aufzunehmen, und zwar mit dem Steuerfuß, welchen sie zahlen würden, wenn die Steuer = Befreiungen bereits aufgehoben wären. Diese Personen sind aufzufordern innerhalb 3 Tagen die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand zu geben, mit dem Verwarren, daß sie im Unterlassungsfalle ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung gezählt werden würden.

4. Ferner sind die zur Landwehr (incl. Garde-Landwehr und Landwehr-Artillerie) einberufenen Männer mit dem Steuerbetrage den sie vor ihrer Einberufung zahlten, aufzunehmen, und in der Kolonne „Bemerkungen“ anzugeben, daß sie zur Landwehr einberufen sind.
5. Die so aufgestellte Urwählerliste ist 3 Tage im Schulzenamte resp. im hiesigen Rathhause zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in der Stadt Bütow dem Magistrat und auf dem Ende mir zu.

6. Die Urwählerliste ist schließlich mit dem Attest darüber, daß dieselbe 3 Tage öffentlich ausgelegen hat, zu versehen.

Bütow, den 12. Juni 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

V e r o r d n u n g

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind.

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufhalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrrückständige welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klas-

sensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

- a) gemeineweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist; (§. 6.)
- b) bezirkweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschaften gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich anzulegen, und daß dieses geschehen, in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig

hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Verichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlichen werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Bezugsziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 21) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner

ner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmen-Mehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf

jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1500 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Küßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirkes angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirkes wird für jeden einzelnen landwehrrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist,

nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Auszug gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernannt den Protokollführer und die Beisitzer (Paragraph 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abthei-

lungsskifte ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des Paragraph 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach Paragraph 13 der Verordnung oder Paragraph 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahlen haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermin anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der Paragraphen 26 bis 31 der Verordnung, so wie der Paragraphen 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Zu Uebrigem kommen die Bestimmungen des Para-

graph 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissarius in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach Paragraph 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheset eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons.

